

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 4. Mai 1998

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Hauptsatzung des Landkreises Wittmund . . . . .	29
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) . . . . .	30
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Bauleitplanung der Stadt Wittmund, Ortsteil Burhufe Bebauungsplan 6.4/B11 „Mullbarger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens . . . . .	30
Hauptsatzung der Stadt Esens . . . . .	30
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren . . . . .	31
Satzung des Wasserverbandes Wiesedermeer in Wiesedermeer im Landkreis Wittmund . . . . .	32
Satzung der Gemeinde Ochtersum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) . . . . .	36
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	37
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	38

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 26. März 1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1

##### Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

##### § 2

##### Wappen und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segel die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund - Ostfriesland -“.

##### § 3

##### Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlußfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 20000,- nicht übersteigt;

- b) Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 5000,- DM nicht übersteigt.

##### § 4

##### Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede / Jeder Kreistagsabgeordneter ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

##### § 5

##### Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin / dem Landrat wird ihre allgemeine Vertreterin / sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

##### § 6

##### Vertretung der Landrätin / des Landrates

Die Landrätin / Der Landrat hat eine / einen erste / ersten und eine / einen zweite / zweiten Stellvertreterin / Stellvertreter i. S. d. § 55 Abs. 7 NLO.

##### § 7

##### Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuß zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuß Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

##### § 8

##### Bekanntmachungen

1. Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
  1. Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“
  2. Verordnungen aufgrund des Tierseuchengesetzes im „Anzeiger für Harlingerland“
  3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, im „Anzeiger für Harlingerland“
  4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise
2. Auf Veröffentlichungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ hinzuweisen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. März 1997 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 15. April 1997 - außer Kraft.

Wittmund, den 26. März 1998

### Landkreis Wittmund

Schmidt  
Landrat

(L. S.)

Schultz  
Oberkreisdirektor

Hiermit genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 NLO in der zur Zeit gültigen Fassung die Hauptsatzung des Landkreises Wittmund vom 26. 3. 1998

(L. S.)  
Im Auftrage Harms

Bezirksregierung Weser-Ems  
202.11.10020.62  
Oldenburg, 7. 4. 1998

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 26. März 1998 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Abfallgebührensatzung

- (1) § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
„Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.“
- (2) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1998 in Kraft.

Wittmund, den 26. März 1998

### Landkreis Wittmund

Schmidt  
Landrat

(L. S.)

Schultz  
Oberkreisdirektor

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

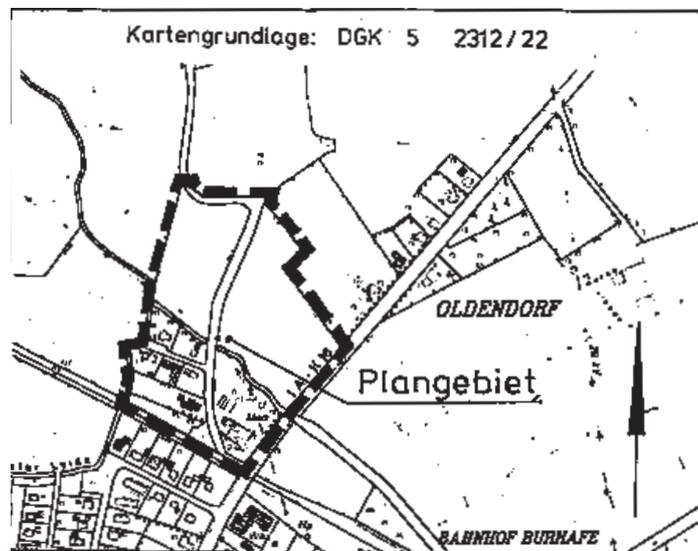
### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Stadt Wittmund, Ortsteil Burhaffe, Bebauungsplan 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften

#### hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 13. März 1998, Az. 60/61 26 1 64, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/22, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Schadensansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. April 1998

Krüger  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Stadt Esens

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Esens (Ostfriesland)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung, Mitgliedsgemeinde und Verwaltungssitz der Samtgemeinde Esens.

### § 2

#### Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Esens stellt auf silbernem Hintergrund einen aufrecht stehenden schwarzen Bären mit roter Zunge und goldenem Halsband dar, der in drohender Haltung, auf einem neben einem roten Palisadenzaun aufragenden roten Festungsturm stehend, zwischen seinen beiden Tatzen einen roten Backstein hält. Es wird von einer dreiteiligen roten Mauerturmkrone bekrönt und beiderseits von goldenen Eichenzweigen umkränzt.
- (2) Die Farben der Stadt sind Blau / Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Stadt Esens (Ostfriesland)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 3

**Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung obliegen.
- (2) Die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO obliegt dem Rat nur, wenn der Vermögenswert 5000,- DM übersteigt. Die Befugnisse, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 1000,- DM dem Stadtdirektor, darüber dem Verwaltungsausschuß übertragen.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Ziff. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Stadtrat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5000,- DM nicht übersteigt.

§ 4

**Ratsvorsitzender und Vertreter**

- (1) Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung Bürgermeister. Ihm obliegt die Repräsentation der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister hat einen ersten und einen zweiten Vertreter. Sie führen die Bezeichnung I. bzw. II. stellvertretender Bürgermeister.

§ 5

**Verwaltungsausschuß**

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 NGO und dem Stadtdirektor. Der Stadtdirektor hat beratende Stimme.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

**Stadtdirektor**

- (1) Das Amt des Stadtdirektors wird durch den hauptamtlichen Samtgemeindedirektor der Samtgemeinde Esens ehrenamtlich verwaltet.
- (2) Der jeweilige Samtgemeindedirektor ist zum Ehrenbeamten der Stadt zu berufen.

§ 7

**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat zu wenden.
- (2) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Stadtrat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Stadtrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Stadtdirektor oder die von ihm beauftragte Stelle. Der Stadtdirektor entscheidet über die Unterrichtung des Stadtrates oder Verwaltungsausschusses.

§ 8

**Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile der Stadt rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.  
Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt sind in vollem Wortlaut und gegebenenfalls mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzumachen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder Verordnung grob umschrieben wird. In der Be-

kanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.

- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden an der Bekanntmachungstafel der Stadt Esens im Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

**Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. März 1981 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 11 vom 15. Juni 1981) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 1987 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 12 vom 30. Juni 1987), außer Kraft.

Esens, den 15. Dezember 1997

**Stadt Esens**

Ebrecht <b>Bürgermeister</b>	(L. S.)	Thüer <b>Stadtdirektor</b>
Landkreis Wittmund Der Landrat - Kommunalaufsicht - - 20/082-01-		Wittmund, den 6. April 1998

**Genehmigung**

Gemäß § 67 i.V. m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Esens vom 15. Dezember 1997

In Vertretung: (L. S.)  
**Frerichs**

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 18. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. 12. 1994 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 21 vom 20. 12. 1994) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 d) erhält folgende Fassung:

**d) Stellvertretende Ortsbrandmeister**

Bei den stellv. Ortsbrandmeistern sollen ebenfalls wie bei den Ortsbrandmeistern die Aufwandsentschädigungen gestaffelt werden, und zwar wie folgt:

- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,- DM
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,- DM
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitspunkt	60,- DM

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Esens, 18. März 1998

**Samtgemeinde Esens**

Eden <b>Samtgemeindebürgermeister</b>	Thüer <b>Samtgemeindedirektor</b>
--	--------------------------------------

# Satzung des Wasserverbandes Wiesedermeer in Wiesedermeer im Landkreis Wittmund

## § 1

### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasserverband Wiesedermeer**. Er hat seinen Sitz in Wiesedermeer im Landkreis Wittmund.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.  
Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Klein-Wiesedermeer, Neu-Wiesedermeer und Marcardsmoor.
- (5) Ein Dienstsiegel wird nicht geführt.  
(WVG §§ 1, 3, 6)

## § 2

### Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu halten (unterhalten).
    - a) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
    - b) Grundstücke zu entwässern.
    - c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
    - d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz.
- (WVG § 2)

## § 3

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder). Bei Erbbauberechtigungen tritt an Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält  
(WVG § 4)

## § 4

### Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- der Übersichtskarte i. M. 1:5000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

## § 5

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken im Verbandsgebiet durchzuführen. Der Grundstücksanlieger ist zur Aufnahme und Einplanung oder zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet. Der Verband kann mit entsprechenden Geräten die Ufergrundstücke befahren und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken der Mitglieder entnehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Aushub wird im jährlichen Seitenwechsel abgelagert, 1998 in Fließrichtung links. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs, oder eine Entschädigung an den, den Aushub Aufnehmenden entstehen, zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer einseitigen Befahrbarkeit des Ufers mit Räumfahrzeugen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.  
(WVG § 33)

## § 6

### Beschränkungen und Verpflichtungen der Eigentümer und Besitzer

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen. Der Zaun muß einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante beackert werden.
- (2) An den Gewässern des Verbandes ist ein Räumstreifen von mindestens 5 m von einer Bepflanzung von Büschen und Sträuchern freizuhalten. Bauten aller Art, Bäume und Freileitungsmasten dürfen erst auf einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche widerrufliche Ausnahmegenehmigungen erteilt der Verbandsvorstand. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in den Gewässern des Verbandes nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, daß die Unterhaltungsarbeiten nicht gehindert werden. Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde bleibt unberührt.
- (3) Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandsvorstandes von den Eigentümern innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.
- (4) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmasten, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
- (5) Auf den Gewässern des Verbandes ist das Fahren mit Motorbooten aller Art untersagt. Weitere Ausnahmen bedürfen neben der wasserbehördlichen Genehmigung der schriftlichen Zustimmung des Verbandes, unbeschadet der Rechte des Eigentümers des Gewässers.
- (6) Das Baden in und Betreiben von Eissport auf Verbandsgewässern, soweit als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.  
(WVG § 33, Abs. 2)

Die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## § 7

### Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.  
(WVG § 39)

## § 8

### Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist
  - Der Vorsteher
  - der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.  
(WVG §§ 44, 45)

## § 9

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel

(WVG § 45)

## § 10

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(WVG § 46)

## § 11

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

## § 12

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die Mehrheit erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein

Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

## § 13

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens wöchentlicher Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

## § 14

### **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschußmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Mustersatzung entsprechend.

(WVG § 48)

## § 15

### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. 12., zum ersten Mal im Jahre 2001.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 die Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## § 16

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

## § 17

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren persönliche Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

## § 18

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. 12., zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## § 19

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung von Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

## § 20

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

## § 21

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
  - (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
  - (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 der Mustersatzung gilt entsprechend).
- (WVG § 56)

## § 22

### Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
  - (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
  - (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
  - (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (WVG §§ 51, 54, 55)

## § 23

### Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

## § 24

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbe-

rechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## § 25

### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält mit dem Kassenverwalter eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
  - Ersatz des Verdienstausfalls und
  - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

## § 26

### Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten

## § 27

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
  - (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
  - (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (WVG § 65)

## § 28

### Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
  - (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.
- (WVG § 65)

## § 29

### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Einen Prüfungsausschuß, der aus zwei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfungen.

## § 30

### Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses vor.

## § 31

### Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme dem Ausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## § 32

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.  
(WVG §§ 28, 29)

## § 33

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).  
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder: Für die Erfüllung der Verbandsaufgabe im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Der Verband hebt für Flächen bis 5000 m<sup>2</sup> Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.  
(WVG § 30)

## § 34

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.  
(WVG §§ 26, 30)

## § 35

### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H., jedoch mindestens 3,- DM des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(WVG § 31)

## § 36

### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## § 37

### Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVWVG) vom 2. Juni 1982.  
(WVG § 68)

## § 38

### Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Anzeiger für Harlingerland“.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 39

### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
(WVG §§ 72, 73)

## § 40

### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100000,- DM hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.  
(WVG § 75)

## § 41

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtliche Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 42

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28. 9. 1967 mit den Ergänzungen außer Kraft.  
(WVG § 58 Abs. 2)

Wiesedermeer, den 30. Januar 1998

**Wasserverband Wiesedermeer**

**Gerd Tammen**  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Wiesedermeer genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Wittmund, den 7. April 1998

**Landkreis Wittmund**

(L. S.)

**Der Landrat**  
In Vertretung:  
**Frerichs**  
Erster Kreisrat

**Satzung der Gemeinde Ochtersum  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 14. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.  
Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

**§ 4**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,

e) Nachweise der Bedürftigkeit,

f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
  - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 5**

**Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,- DM übersteigen.

**§ 6**

**Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8**

**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ochtersum, den 14. April 1998

**Gemeinde Ochtersum**  
Freese  
Bürgermeister  
(L. S.)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ochtersum**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ DM
1.	<b>Vermögensverwaltung</b> Vorrangseinräumung, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsnehmungen a) bis zu 10000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 10000,- DM c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	20,- 10,- 20,-
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20, BauGB (Grundstücksteilung)	20,-
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,-
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	20,-
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,-
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,- bis 100,-

**Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1998**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21. Januar 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im **Verwaltungshaushalt**  
in der Einnahme auf 4 137 000,00 DM  
in der Ausgabe auf 4 137 000,00 DM  
im **Vermögenshaushalt**  
in der Einnahme auf 1 773 300,00 DM  
in der Ausgabe auf 1 773 300,00 DM  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **250 000,00 DM** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200 000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>320 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>320 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>320 v. H.</b> |

Spiekeroog, 21. Januar 1998

**Bauer** (L. S.) **Starke**  
Bürgermeister Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 5. bis zum 13. 5. 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 013, öffentlich aus.

Spiekeroog, 27. 4. 1998

**Starke**  
Gemeindedirektorin

**Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1998**

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 2. März 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 8 962 800 DM  
in der Ausgabe auf 8 962 800 DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 2 725 700 DM  
in der Ausgabe auf 2 725 700 DM  
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 1998 wird im Erfolgsplan  
mit Erträgen in Höhe von 725 500 DM  
mit Aufwendungen in Höhe von 725 500 DM  
im Vermögensplan  
mit Einnahmen in Höhe von 240 500 DM  
mit Ausgaben in Höhe von 240 500 DM  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.  
Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.  
Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.  
Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Esens, 2. März 1998

**Stadt Esens**  
**Ebrecht** (L. S.) **Thüer**  
Bürgermeister Stadtdirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 5. bis 13. 5. 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

**Thüier**  
Stadtdirektor

---

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1998**

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i.V. m. §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

festgesetzt.

842 500 DM

842 500 DM

432 000 DM

432 000 DM

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

Stedesdorf, 11. Dezember 1997

**Gemeinde Stedesdorf**  
(L. S.)

**Blesené**  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 5. bis 13. 5. 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Brooksweg 4, öffentlich aus.

**Blesené**  
Bürgermeister